



Container Terminal Osnabrück GmbH

Emsweg 4

49090 Osnabrück

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Stand 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge	4
4. Umfang und Dauer der Nutzung	6
5. Rechte und Pflichten der Parteien	6
6. Haftung	8
7. Gefahren für die Umwelt.....	9
8. Nutzungsentgelt	9
Anlagen:.....	13
Verzeichnis der Abkürzungen.....	14

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Container Terminal Osnabrück GmbH (nachfolgend CTOS GmbH) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 S. 1 lit. b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).

1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 S. 1 lit. b) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und der CTOS GmbH.

1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung nach dem ERegG vorbehalten.

1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVUs haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der CTOS GmbH.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die CTOS GmbH betriebene Umschlaganlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur bis zur Umschlaganlage, der Eisenbahn- und Hafenbetriebsgesellschaft mbH (EHB), Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, möglich. Die CTOS GmbH ist Zugangsberechtigten auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der CTOS GmbH beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlaganlage. Die CTOS GmbH weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

2.2 Die Schienenfahrzeuge, die in die Umschlaganlage einfahren müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden

Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen. Für die Schienenwege von Osnabrück-Rbf (HOR O oder HOR S) oder Osnabrück-Hbf Vorbahnhof (HO N) bis zum Terminal, Emsweg 4, gelten die Anweisungen zum Eisenbahnbetriebsdienst der Eisenbahn – und Hafenbetriebsgesellschaft mbH (EHB), Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück.

2.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4 Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2)

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

3.1 Die Nutzung der von der CTOS GmbH angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ff ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der CTOS GmbH ein Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunfts- und Abfahrtszeit auf dem Gleisabschnitt. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.

3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an die CTOS GmbH zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.

3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.

3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag u. Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet die CTOS GmbH dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet jedoch nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlaganlage.

3.5 Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.6 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist der CTOS GmbH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist die CTOS GmbH das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der CTOS GmbH nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.7 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

3.7.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

3.7.1.1 Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.7.1.2 Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.7.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich in Ziffer 3.7.3.

3.7.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).

3.7.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).“

3.7.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die CTOS GmbH die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.

b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse ist.

c) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse und führen zu einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, oder sind konkurrierende Slots gleichermaßen nicht notwendige Folge einer Zugfahrt und führen zur einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, entscheidet die höhere –über das Regelentgelt hinausgehende - Zahlungsbereitschaft. Dazu wird CTOS GmbH die betroffenen Zugangsberechtigten/EVU auffordern innerhalb von fünf Werktagen ein Umschlagentgelt pro LE anzubieten, dass über dem Regelentgelt nach Entgeltverzeichnis liegt. Dem höheren Angebot wird der Vorrang eingeräumt.

3.8 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG (vgl. Ziffer 4.2 der NBS).

3.9 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die CTOS GmbH den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes u. des Ausführungsdatums vor Übernahme der Ladeeinheit durch die CTOS GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der CTOS GmbH angenommen. Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der CTOS GmbH angenommene Auftragserteilung im Sinne der AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist die CTOS GmbH berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 ERegG zu kündigen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen, die AGBs (Anlage 2) und Verordnungen der Terminal-Ordnung (Anlage 3) der CTOS GmbH.

5.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Nutzungsvertrag eine oder mehreren Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

Für die CTOS GmbH ist dieses der operative Geschäftsführer. Die aktuellen Kontaktdaten sind über die Homepage der CTOS GmbH (www.ct-os.de) abrufbar. Zum Zeitpunkt der vorliegenden NBS ist dieses in Person: Herr Björn Tiemann, Mail: bjorn.tiemann@ct-os.de Tel.: 0541 409811-10.

5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen.

5.2.1 Die CTOS GmbH unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die CTOS GmbH über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen entsprechend dem Verursacherprinzip zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar. Das Ziel besteht darin, die Verfügbarkeit der Umschlaganlage für alle Zugangsberechtigte zu maximieren

5.3.2 Zugverspätungen werden der CTOS GmbH gemäß Ziffer 3.6 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.7 Satz 3 lit. b) den Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Container Terminal Osnabrück GmbH

Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen bzw. blockiert wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). Beseitigt der Zugangsberechtigte eine Störung in der Betriebsabwicklung nicht unverzüglich, ist die CTOS GmbH berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4 Die CTOS GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

CTOS GmbH behält sich auf Ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von CTOS GmbH Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten u. dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.5 Veränderungen der Umschlaganlage

Die CTOS GmbH ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und der betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahnstruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Die CTOS GmbH informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.6.1 Die CTOS GmbH führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des nutzungsberechtigten EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.6.3 Die CTOS GmbH kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Die CTOS GmbH informiert das Zugangsberechtigten EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet (www.ct-os.de)).

6. Haftung

6.1 Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTOS GmbH. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen (NBS) keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge der Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die CTOS GmbH sofort zu verständigen. Die CTOS GmbH wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen werden nach dem Verursacherprinzip getragen. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der CTOS GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die CTOS GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

7.4 Ist die CTOS GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der CTOS GmbH entstehenden Kosten. Hat die CTOS GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1 Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen der CTOS GmbH ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der CTOS GmbH, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende (unter Einhaltung der Fristen zur Unterrichtung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur) zulässig.

8.2 Umschläge und Zusatzleistungen

8.2.1 Umschläge

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Container Terminal Osnabrück GmbH

Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung. Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

Beispielrechnung: Umschlag von Schiene auf LKW mit fünftägiger Zwischenabstellung von 6x 20 Fuss Container. (Bahn Eingang Mittwoch / LKW Ausgang Montag)

6x Umschlag
6x Abstellzeit = 2 Tage (E+3 = frei) = 12 TEU-Tage
6x Zusatzhandling (nach der freien Abstellzeit)

8.2.2 Nebenleistungen

Nebenleistungen mit der jeweiligen Berechnungsgrundlage sind der aktuellen Entgeltliste der CTOS GmbH zu entnehmen.

8.2.3 CTOS GmbH führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt die CTOS GmbH mit dem Zugangsberechtigten.

8.3 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTOS GmbH eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTOS GmbH eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTOS GmbH eingehen. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.4 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.3 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die CTOS GmbH 80% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.5 Entgelt für Änderungen von Aufträgen

Für Änderung von Aufträge, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die CTOS GmbH ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste. Das Änderungsentgelt wird nach erfolgtem Gate-In erhoben bei Auftragsänderungen hinsichtlich Ziel (Terminal) und Verladetag.

8.6 Störungen Umschlagbetrieb

Um Störungen des Umschlagsbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt die CTOS GmbH die Zahl der entgeltfreien Abstelltage (siehe Ziff. 9.5 der als Anlage 5 beigefügten Leistungsbeschreibung) und berechnet für darüberhinausgehenden Abstelltage, pro Ladeeinheit ein Zusatzhandling gemäß der aktuellen Entgeltliste.

8.7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 11 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTOS GmbH.

8.7.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Preisliste. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe verrechnet.

8.7.2 Zahlungen sind auf ein von der CTOS GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung und der vereinbarten Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig.

8.7.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Weiter werden für eine erste Zahlungserinnerung sowie für sämtliche folgende Mahnschreiben 2,50 Euro bzw. 5,00 Euro als pauschalisierte Mahnkosten erhoben.

8.7.4 Gegen die Forderungen der CTOS GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.7.5 Die CTOS GmbH hat wegen aller Forderungen, die ihr aus den durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

8.7.6 Die CTOS GmbH darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, sowie sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der CTOS GmbH gefährdet.

8.8 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen der CTOS GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage 3: Terminalordnung

Anlage 4: Antrag für die Zuweisung von Nutzungsrechten für die Umschlaganlage

Anlage 5: Leistungsbeschreibung

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

ERegG Eisenbahnregulierungsgesetz

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter